

RS Vwgh 1990/10/10 89/03/0219

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 10.10.1990

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

93 Eisenbahn

Norm

EisenbahnG 1957 §35 Abs2;

EisenbahnG 1957 §35 Abs3;

VwGG §34 Abs1;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 86/03/0050 E 29. April 1987 VwSlg 12460 A/1987 RS 2

Stammrechtssatz

Werden die Einwendungen gemäß § 35 Abs 2 EisenbahnG der Eigentümer der im Sinne des § 34 Abs 4 EisenbahnG betroffenen Liegenschaften, die die Abwehr von Immissionen zum Gegenstand haben, nicht der von ihnen angestrebten Behandlung und Erledigung zugeführt, so werden die Eigentümer durch diese Vorgangsweise in keinem Recht verletzt. Dabei spielt es keine Rolle, ob diese Einwendungen gemäß § 35 Abs 2 EisenbahnG auf den Rechtsweg verwiesen werden oder ob darüber in anderer Weise (durch Abweisung oder Zurückweisung) abgesprochen wird (Hinweis E 25.6.1986, 85/03/0154).

Schlagworte

Mangel der Berechtigung zur Erhebung der Beschwerde mangelnde subjektive Rechtsverletzung Besondere Rechtsgebiete Gewerberecht und Eisenbahnrecht

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1989030219.X02

Im RIS seit

17.07.2001

Zuletzt aktualisiert am

17.07.2015

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at